

## Anhang 3 zu Anlage 3

### VERAH-Leistungen

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte („MFA“) mit der vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierten Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ („VERAH“), werden der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P 3 abgerechnet werden kann, bzw. die VERAH-Einzelleistung für die Versorgung des Personenkreises, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
  - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis;
  - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste. Hierzu zählt die Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten durch die MFA mit der VERAH Qualifikation aufgrund ärztlicher Anordnung;
2. Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung von an der HZV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes (<http://hausärzte-nordrhein.de>) im Bereich „MFA“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der VERAH-Zuschlag wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt und beim, die Meldung abgebenden HAUSARZT beschäftigt ist.
4. Die **Einzelleistung** ist ab dem auf dem VERAH-Meldeformular angegebenen Anmeldedatum abrechenbar. Voraussetzung ist, dass die Betreuungsleistungen für den Personenkreis nach Nr. 1 in der häuslichen Umgebung erbracht wurden.
5. Der Hausärzterverband und die Krankenkasse sind berechtigt, Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 zu machen.